

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0363/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	04.05.2016				

Bezeichnung des TOP: Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung der Verwaltung zur Entscheidung über die Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn im Rahmen des lfd. Verwaltungsverfahrens zur Projektförderung von Kunst und Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Tourismusausschuss des Kreistages ermächtigt die Verwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, eigenständig über die Genehmigung/Ablehnung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im lfd. Verwaltungsverfahren zur Fördermittelbeantragung zu entscheiden. Bei Anträgen von besonderer Bedeutung verbleibt die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn ausschließlich bei dem Kultur- und Tourismusausschuss.

Sachdarstellung:

Gemäß Ziffer 8.1. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2008 sind Anträge auf Zuwendungen schriftlich und eingangsbefristet **bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr** zu stellen.

Mit der Antragstellung gemäß o. g. Richtlinie für die nächstfolgende Förderperiode geht die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns einher.

Der Kultur- und Tourismusausschuss ist gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein beschließender Ausschuss. Er beschließt über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellte Mittel für Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 Euro soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns steht in einem **direkten sachlichen Zusammenhang zu der Fördermittelvergabe an die Antragsteller und hat somit**

Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises. Aus der Genehmigung auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch auf die Ausreichung der Zuwendung in der beantragten Höhe. Es erwächst jedoch basierend auf der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln für die Kulturförderung ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung für die beantragte Projektmaßnahme. Das finanzielle Risiko verbleibt dennoch beim Antragsteller.

Nach Eingang der Förderanträge für die kommende Förderperiode werden die Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Bestandteil des jeweiligen Fördermittelantrages) durch das Fachamt priorisiert nach Antragsdatum (ab 01.01. des Folgejahres) gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 (MBI. LSA 28/2013, S. 453 ff.) i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23 und 44, in der jeweils geltenden Fassung auf ihre Schlüssigkeit geprüft. Nach Vorliegen der Prüfergebnisse wird für den Kultur- und Tourismusausschuss, als beschließender Ausschuss, die Beschlussvorlage erarbeitet.

Der Ausschuss tagt i. d. R. monatlich. Demzufolge ist dem Fachamt ein sehr enger Zeitrahmen im Verwaltungsablauf vorgegeben (u. a. für die Vorlage der Tagesordnung, die Erarbeitung der Beschlussvorlage/n, die Einstellung in das Ratsinfosystem, das verwaltungsinterne Genehmigungsverfahren, die fristgerechte Versendung der Unterlagen in Vorbereitung der anberaumten Sitzung). Erschwerend kommt hinzu, dass die letzten Sitzungstermine des Kultur- und Tourismusausschusses für Mitte/Ende November des jeweils lfd. Jahres vorgesehen waren/sind, sodass sich die Durchführung eines Umlaufverfahrens aufgrund der vorgegebenen Fristen und Dringlichkeit bzgl. der Entscheidung in der Sache ergab. Der Verwaltungsaufwand ist mithin erheblich und könnte u. U. zum Nachteil der Antragsteller führen.

Um zeitnahe Entscheidungen in der Sache gegenüber den Antragstellern herbeizuführen, wird dem Kultur- und Tourismusausschuss vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, eigenständig über die Genehmigung/Ablehnung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu entscheiden. Der Kultur- und Tourismusausschuss wird über den Sachstand zu den erteilten Genehmigungen zeitnah informiert. Die Entscheidung über den Fördermittelantrag verbleibt beim Ausschuss.

Bei Anträgen von besonderer Bedeutung (z. B. Projektförderung Köthener Bachfesttage, Zerbster Faschfesttage) verbleibt die Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn weiterhin ausschließlich in der Verantwortung des Kultur- und Tourismusausschusses des Landkreises. Anträge von „besonderer Bedeutung“ können auch solche sein, die hinsichtlich der Auslegung der Förderwürdigkeit gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2008 einen Entscheidungsspielraum zulassen würden.

Die Zuständigkeit des Kultur- und Tourismusausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26.09.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
ab 2017 ff.	281201.531800	60.200,00

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat